

Vereinbarung
zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542)

wird zwischen

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx- Straße 32

29410 Salzwedel

(Vertragspartner I)

vertreten durch

- den Landrat -

und

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(Vertragspartner II)

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

§ 1

Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 3333-302 (Landesinterne Nummer FFH 0223) bestätigte besondere Schutzgebiet mit Namen **Eiskeller in Klötze** als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützenden Arten sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Es sind dies:

- a. *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- b. *Myotis bechsteini* (Bechsteinfledermaus)
- c. *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)
- d. *Myotis myotis* (Großes Mausohr)
- e. *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)
- f. *Plecotus auritus* (Braunes Langohr)
- g. *Plecotus austriacus* (Graues Langohr)

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs.1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Ansprüche tragen die nachstehenden Inhalte (Maßnahmen und Anforderungen) bei.

(3) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3

Zielstellung

(1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4

Vertragspflichten

(1) Der unter I. genannte Vertragspartner ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse zu schützender Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.

(2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.

(3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu

verhindern. Im Konkreten sind dazu erforderlich:

- a. Gewährleistung der Verschlusssicherheit des Objektes;
- b. Verhinderung von Vandalismus durch Einschränkung der Betretungsrechte; Unbefugten ist das Betreten des Kellers in der Zeit vom 01. Oktober bis 20. April nicht zu gestatten;
- c. Unterlassung von Sanierungsarbeiten an den Zugängen in der o. g. Zeit;
- d. Sicherstellung, dass der Zugang von der Straße nicht vermüllt und nicht zuwächst;
- e. Keller nicht mit offenem Feuer betreten;
- f. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde den Gehölzbestand so zu erhalten und zu pflegen, dass keine Schäden am Gewölbe und Mauerwerk entstehen;
- g. Freihaltung der Einflugöffnungen (Lüftungsschächte); Sie sind mit Gittern so zu verschließen, dass keine Katzen eindringen können;
- h. Unterlassung einer Nutzung des Kellers;
- i. Umgehende Meldung von Vorkommnissen bezüglich des Fledermausschutzes an die zuständige Naturschutzbehörde;

(4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet,

dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen


(1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

(3) Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Salzwedel, 13. AUG. 2010


Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat
Postfach 24
29401 Salzwedel

 21.7.10


Vertragspartner II